

# ENTWURF

## Geschäfts- und Wahlordnung der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten (GWO)

### § 1 Präambel

Die Geschäfts- und Wahlordnung der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten gründet auf den Statuten der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten (§ 1 Abs. 1.5 und § 20 Abs. 20.2) und tritt mit Beschluss der Diözesankonferenz am 8. November 2025 in Kraft.

### I. Hauptstück Geschäftsordnung

#### § 2 Diözesankonferenz

- 2.1 Die Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich in Realpräsenz und ist hiezu vom Präsidium mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Anschluss des Tagesordnungsentwurfes, des letzten Protokolls sowie Angabe von Zeit und Ort einzuberufen.  
Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn für die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine persönliche Zusammenkunft nicht möglich ist (z.B. Pandemie), kann das Präsidium das Format der Diözesankonferenz ändern (Videokonferenz).
- 2.2 Aus besonderem Anlass kann eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen werden: vom Diözesanbischof, vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder vom Präsidium; weiters, wenn dies wenigstens ein Drittel der Gliederungen unter Angabe des Grundes verlangt.
- 2.3 Zur Diözesankonferenz sind gemäß § 11.6 des Statuts alle Mitglieder der Gliederungen der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten sowie die Förderinnen und Förderer zu laden; eine Einladung ergeht auch an den Diözesanbischof und die Katholische Aktion Österreich.
- 2.4 Anträge von Mitgliedern sowie solche auf Ergänzungen oder Abänderungen der Tagesordnung können schriftlich oder per Email sowie begründet bis drei Wochen vor Sitzungsbeginn beim Präsidium eingebracht werden, das diesfalls

den abgeänderten Tagesordnungsentwurf spätestens zwei Wochen vor der Konferenz neuerlich auszusenden hat.

Über die Aufnahme bei der Sitzung durch das Präsidium eingebrachter Anträge in die Tagesordnung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.

- 2.5 Ständige Tagesordnungspunkte sind: Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Durchsicht und Genehmigung des Protokolls der letzten Diözesankonferenz, Bericht des Präsidiums, Finanzen, Allfälliges.

### **§ 3**

#### **Vorsitz, Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

- 3.1 Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle der Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Bei deren Verhinderung ist die Konferenz berechtigt, aus ihrer Mitte einen Sitzungspräsidenten oder eine Sitzungspräsidentin zu wählen.
- 3.2 Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin obliegt die Eröffnung und Schließung der Sitzung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit (Anwesenheit von Vertreter:innen von mindestens zwei Dritteln der Gliederungen) und die Stimmberechtigung der Delegierten, die Bekanntgabe und Durchführung der Tagesordnung, die Debattenleitung, insbesondere die Worterteilung, Beschränkung der Redezeit und Unterbrechung der Sitzung.
- 3.3 Die Diözesankonferenz ist bei der Anwesenheit von Vertreter:innen von mindestens zwei Drittel der Gliederungen beschlussfähig.  
Ist dies nicht der Fall, so ist die Diözesankonferenz nach einer Viertelstunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 4**

#### **Stimmberechtigung**

Pro Gliederung sind drei Personen stimmberechtigt.

Diese sind spätestens zu Beginn der Diözesankonferenz bekanntzugeben.

## § 5

### Abstimmungen und Protokoll

- 5.1 Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Heben der Hand; auf Verlangen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern wird geheim schriftlich abgestimmt, jedenfalls aber bei der Durchführung von Wahlen.  
Die Zahl der Pro- und Kontrastimmen sowie Stimmenthaltungen ist in jedem Fall zu protokollieren.
- 5.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich eine einfache Mehrheit dafür ausspricht. Bei Stimmgleichheit sowie im Fall, dass Stimmenthaltungen bzw. ungültige Stimmzettel mehr als die Hälfte aller Stimmen ausmachen, wird die Debatte wieder eröffnet und ein zweites Mal abgestimmt.  
Sollte in diesem Fall dann Stimmgleichheit vorliegen, entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.
- 5.3 Eine Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich für die
- Genehmigung oder Abänderung der Geschäfts- und Wahlordnung der KA (§ 11.2. lit.g des Statuts iVm § 20.2.);
  - Errichtung, Aufnahme und Ausschluss von Gliederungen (§ 11.2. lit h);
  - Änderung des Statuts der KA (§ 11.2. lit i iVm § 20.1.);
  - Beschlussfassung über die Auflösung der KA St. Pölten (§ 11.2. lit l);
  - Genehmigung finanzieller Belastungen, die eine Wertgrenze von € 10.000,- übersteigen.
- 5.4 Das gemäß § 11.8 des Statuts anzufertigende Protokoll hat zu enthalten:  
Datum und Tagungsort, die Namen der Anwesenden und der entschuldigt Ferngebliebenen, weiters die Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge der Behandlung sowie die hiezu gefassten Beschlüsse samt deren Abstimmungsergebnissen und die allenfalls für Erledigungen gestellten Termine und Verantwortlichen.  
Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die wörtliche Protokollierung seiner Erklärungen inkl. seiner bzw. ihrer Voten verlangen.  
Nach Abzeichnung des Protokolls durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin ist je eine Ausfertigung binnen 4 Wochen jeder stimmberechtigten Teilnehmerin und jedem stimmberechtigten Teilnehmer der Gliederungen zu übermitteln.  
Zusätzlich ist das Protokoll auf der Homepage zu veröffentlichen.

## **§ 6 Präsidium**

Ergänzend zu den in § 14 des Statuts angeführten Rechten und Pflichten des Präsidiums obliegt ihm auch die Genehmigung finanzieller Belastungen, die eine Wertgrenze von € 5.000,- übersteigen.

## **§ 7 Präsident bzw. Präsidentin**

- 7.1 Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Arbeit des Präsidiums und ist dessen Sprecher bzw. Sprecherin.
- 7.2 Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft das Präsidium nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr ein.

## **§ 8 Generalsekretär bzw. Generalsekretärin**

Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- Führung des Protokolls (oder durch eine hiezu beauftragten Person)
- Annahme von Anträgen, deren Vorlage von Protokollrichtigstellungen
- Koordinierung von Terminen und Arbeitsabläufen mit Blick auf die Ressourcen (zeitlich und finanziell)
- Führung der operativen Geschäfte im Auftrag des Präsidiums
- Vorbereitung der Präsidiumssitzungen und Aufbereitung der Themen vor Beschlussfassung
- Leitung der Dienststelle
- Informationsmanagement und regelmäßige Berichterstattung ans Präsidium
- Förderung der Vernetzung und Kontaktpflege mit der Österreich-Ebene sowie Kooperations- und Projektpartnerinnen.

## **II. Hauptstück Wahlordnung**

## **§ 9 Wahlrecht und Durchführung**

- 9.1. Das aktive Wahlrecht steht den in der Diözesankonferenz anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu.

Das passive Wahlrecht für alle Vereinsfunktionen, die von Organwalter:innen ausgeübt werden, besitzen alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

- 9.1 Gemäß § 14.12 des Statuts bereitet das Präsidium die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin bzw. der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie des Kassiers bzw. der Kassierin vor.
- 9.2 Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern der KA beim Präsidium bis acht Wochen vor der Wahl eingebracht werden.
- 9.3 Die aufgrund der Wahlvorschläge vom Präsidium erstellte Liste mit Kandidat:innen ist gemäß § 15.2 des Statuts dem Diözesanbischof drei Wochen vor der Wahl vorzulegen, damit dieser erforderlichenfalls mit dem Präsidium in einen Austausch treten kann.
- 9.4 Der Präsident bzw. die Präsidentin bestimmt aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin, der oder die nicht stimmberechtigt sein muss.  
Wird von den Stimmberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt, ist die darin vorgeschlagene Person, die jedoch bei der Wahl nicht kandidieren darf, durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit als Wahlleiter:in zu wählen.  
Der oder die Wahlleiterin übernimmt den Vorsitz und bestimmt zwei Stimmzähler:innen (Beisitzer:innen), die nicht mit den aufgestellten Kandidat:innen ident sein dürfen, aber ebenfalls nicht stimmberechtigt sein müssen.
- 9.5 Der oder die Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt zu Beginn der Wahl den Vorsitz und leitet sie. Nach Abschluss wird der Vorsitz wieder an die Konferenzleitung abgegeben.
- 9.6 Die Wahl erfolgt gemäß § 15.3 des Statuts und § 5.1 der GWO.

*Fassung 2025-10-03  
Dr. Angelika Beroun-Linhart*